

Zeitschrift „Die Polizei“

Hinweise für die Manuskripterstellung

Sehr geehrte Autorinnen und Autoren,

gerne möchten wir Ihnen bei der Erstellung Ihres Manuskriptes behilflich sein. Aus diesem Grunde finden Sie nachstehend einige formelle Hinweise, die vom Verlag und der Schriftleitung zusammengestellt wurden.

Textumfang

Eine Druckseite entspricht ca. **6.500 Zeichen** (ablesbar in Ihrem Textverarbeitungsprogramm bzw. über Windows Explorer, jeweils unter Einbeziehung von Leerzeichen und Fußnoten). Bitte wenden Sie grundsätzlich die **neue deutsche Rechtschreibung** an (Ausnahme: Zitate älterer Werke).

- **Aufsätze** sollten einen Umfang von **8 Druckseiten** nicht überschreiten.
- **Rezensionen** sollten in der Regel nicht länger als **1 Druckseite** sein.

Vorspann/Abstract

Bitte formulieren Sie ein **Abstract** für Ihren Aufsatz, welcher bei einem Umfang von 8 bis 10 Zeilen die wichtigsten Aussagen Ihres Beitrags erfasst und ggf. den Beitrag in seiner formellen Ausrichtung beschreibt (z.B.: "... an der Praxis ausgerichteter Beitrag"; "... rechtstatsächliche, rechtsdogmatische oder rechtswissenschaftliche Untersuchung").

Das Abstract wird dem Beitrag vorangestellt. Es dient der Schnellinformation der Leser *und* den Datenbanken zur Verschlagwortung des Beitrags bei der Aufnahme.

Gliederung

Der Beitrag sollte mit Zwischenüberschriften gegliedert sein. Dabei sollten nach Möglichkeit folgende Gliederungsebenen nicht überschritten werden:

- A. (Nur bei sehr umfangreichen Beiträgen. In der Regel mit I. starten)
 - I.
 - 1.
 - a)
 - aa)

Bitte achten Sie darauf, dass bei den Überschriften nur die aktuelle Gliederungsebene genannt wird:

- A. Überschrift (Nur bei sehr umfangreichen Beiträgen)
 - I. Überschrift 1
 - 2. Überschrift 2
 - a) Überschrift 3
 - aa) Überschrift 4

Der Aufsatz sollte mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen/Ergebnisse enden.

Gendern

Bitte orientieren Sie sich bei der Verwendung des Genus an den Regeln der Dudenredaktion. Sofern im Text das Maskulinum verwendet wird, aus dem Sachzusammenhang allerdings, Femininum (weiblich) und Neutrum (sächlich) gemeint sind, steht das Maskulinum für die beiden anderen Genera. Ein sog. Gendern sollte aus Gründen der Lesbarkeit nicht erfolgen.

Autorenfußnote* (Sternchen-Fußnote)

Bitte erstellen Sie einen Fußnotentext, in dem Sie Ihre Position/Tätigkeit in Stichworten beschreiben. Die Angaben sollten drei Zeilen im Fußnotenbereich nicht überschreiten. Beispiele:

* Der/Die Verfasser/in ist ...

...– als Richter/in am XY-Gericht in Z tätig.

...– als Rechtsanwalt/in und Fachanwalt/in für Verwaltungsrecht in der Kanzlei XY tätig.

... – Inhaber/in des Lehrstuhls für XY Recht an der Z-Universität

...– Honorarprofessor/in an der Universität XY und Geschäftsführer/in des Verbandes Z.

...– z. Zt. Wiss. Mitarbeiter/in am Bundesverwaltungsgericht.

...– Wissenschaftliche/r Assistent/in am Institut für XY der Universität Z.

– usw.

Erreichbarkeit/Zeichenumfang

Teilen Sie bitte mit der Einsendung Ihres Beitrages Ihre E-Mail und ihre vollständige Anschrift (Vornamen, Titel und Berufsbezeichnung/Zuständigkeit, Tel.) sowie den Zeichenumfang Ihres Manuskriptes einschließlich Leerzeichen und Fußnoten mit.

Manuskriptform

Bitte senden Sie uns Ihr Manuskript auf elektronischem Wege per E-Mail als Word-Datei (nicht als PDF-Datei) zu. Besondere Formatierungen sind nicht erforderlich.

Nachdrucke und Vervielfältigungen

Mit der Übersendung des Manuskriptes versichern Sie uns, dass Ihre Arbeit bisher noch nicht veröffentlicht wurde und auch nicht an anderer Stelle zur Veröffentlichung vorgesehen ist. Die Beitragsannahme erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch den verantwortlichen Schriftleiter oder die Redaktion. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung. Eingeschlossen sind insbesondere die Rechte zu elektronischen Publikationen der Beiträge in Datenbanken (online und offline) oder Dokumentationssystemen ähnlicher Art und die Rechte, Beiträge zu gewerblichen Zwecken im Wege foto-mechanischer oder anderer Verfahren zu vervielfältigen.

Die Schriftleitung behält sich vor, die eingesandten Manuskripte im Sinne dieser Hinweise oder aus Platzgründen gegebenenfalls zu ändern, zu kürzen oder dies vom Verfasser zu erbitten. Für Manuskripte, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Die Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder. Die Wiedergabe und der Nachdruck Ihres Beitrages, auch auszugsweise, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung von Wolters Kluwer Deutschland.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns schon im Voraus!

Viel Erfolg und gutes Gelingen beim Erstellen des Manuskriptes wünschen Ihnen

Schriftleitung, Redaktion und Verlag

Zitierhinweise

Bitte gestalten Sie die Zitate in Ihrem Beitrag in Anlehnung an die nachfolgend aufgeführten Beispiele. Die Abkürzungen entnehmen Sie bitte **Kirchner/Pannier**, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage 2015. Im Übrigen kann auf die „Die Polizei“-Hefte selbst zurückgegriffen werden (insbesondere zum möglichen Gebrauch von Abkürzungen in Fußnoten).

1. *Erstmalige Zitate:*

Zeitschriftenaufsätze:

J. Becker, DVBl 2001, 855 (861)

Werke eines Verfassers:

H.-W. Rengeling, Gesetzgebungskompetenzen für den integrierten Umweltschutz, 1999, S. 125.

Bei Kommentaren können Sie als Titel auch die Abkürzung des Gesetzes anstelle des ausgeschriebenen Gesetzesnamens

Verwenden: H. J. Knack, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 35 Rn. 89

Werke mehrerer Verfasser und Sammelwerke:

P. Szczekalla, in: Rengeling (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, 1998, Bd. 1, § 12 Rn. 30.

B. Stürer, Zurückverweisung und Bescheidungsverpflichtung im Verwaltungsprozess, in: FS Menger, Erichsen/Hoppe/v. Mutius (Hrsg.), 1985, S. 779 (788).

Loseblattsammlungen:

M. Hilf, in: Grabitz/Hilf, Kommentar zur EU, Bd. 1, Art. 8a Rn. 21 (Loseblatt, Stand: Mai 1998).

Entscheidungen:

BVerfG, Urt. v. / Beschl. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1508/93 – BVerfGE 94, 115 = DVBl 1996, 725

EuGH, Urt. v. 17.02.1998 – Rs. C-249/96 (Grant/South-West Trains Ltd) –, Slg. 1998, I-621, 623 Rn. 42

= EuZW 1998, 212 m. krit. Anm. P. Szczekalla, ebd., 215 f. – Fahrpreisermäßigung

(auf die konkrete Seitenzahl kann bei Angabe der Rn. verzichtet werden).

Sofern Entscheidungen bereits in der Zeitschrift „Die Polizei“ veröffentlicht sind, entnehmen Sie die Zitate bitte nur der „Polizei“. Daneben sollte – soweit vorhanden – ein Hinweis auf die Fundstelle in der jeweiligen amtlichen Sammlung erfolgen. Aus Platzgründen können nur in Ausnahmefällen (bloße Leitsatzveröffentlichung in „Die Polizei“, Zitierung von Anmerkungen aus anderen Zeitschriften) darüber hinaus andere Fundstellen angegeben werden.

Gesetze, Verordnungen etc. (soweit sie nicht Aufnahme in eine der gebräuchlichen Gesetzessammlungen gefunden haben):

VO (EG, EGKS, Euratom) Nr. 781/98 des Rates v. 07.04.1998 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung, ABl. L 113 v. 15.04.1998, S. 4.

2. *Nochmalige Zitate:*

Bei nochmaligen Zitaten geben Sie bitte immer die konkrete Fußnote an, auf die Sie sich beziehen.

Maurer (Fn. 1), S. 356

BVerfG (Fn. 4), S. 1149

Rückverweise wie „aaO“ und „ebd“ sollten vermieden werden.

Enthält die Fußnote, auf die verwiesen wird, mehrere Entscheidungen, fügen Sie entweder Az. oder Kurzbezeichnung zur genauen Identifizierung bei.